

Editorial

Einen Schwerpunkt des Heftes bilden Beiträge, die sich mit dem Verhältnis von Recht und Geschichte in Russland, dem nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiet des Verwaltungsbezirks Donezk (der sog. „Volksrepublik Donezk“) und in Polen auseinandersetzen. *Mikhail Antonov* analysiert die russischen Erinnerungsgesetze, die in erster Linie die Bedeutung des sowjetischen Kampfes gegen den Faschismus im Zweiten Weltkrieg betonen und stellt sie in den rechtlichen und politischen Kontext.

Maren Kimmer blickt auf Denkmäler und Mahnmale in Polen, die nach dem Zweiten Weltkrieg zu Ehren der Sowjetunion errichtet wurden und die heute von der polnischen Antikommunismus-Gesetzgebung erfasst sind, die kommunistische Symbole verbietet. Die Gesetzgebung hatte für starken Protest aus dem russischen Außenministerium gesorgt. Die Autorin hinterfragt, inwieweit das Völkerrecht, insbesondere die UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt, prosowjetische Denkmäler in Polen schützt.

Olga Kasharska blickt auf die Erinnerungsgesetz der sog. „Volksrepublik Donezk“, die einerseits dazu dienen sollen, im Verhältnis zum ukrainischen Staat eine neue eigenständige Identität aufzubauen, gleichzeitig aber an die gemeinsame Erinnerung an den Zweiten Weltkrieg anknüpfen und dabei russische Vorbilder kopieren.

Jenseits der Geschichte untersucht *Sergi Jorbenadze* die georgischen Regelungen über die Vertragsstrafe und vergleicht sie mit dem deutschen Recht.

Caroline von Gall, Köln